

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, diese vertreten durch den Landesbetrieb Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

- nachstehend Großmarkt genannt -

und

der STP Hamburg Konzerte GmbH, Kampstraße 4, 20357 Hamburg

- nachstehend Nutzerin genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

- nachstehend Vertrag genannt -

### **§ 1 Überlassungsobjekt**

Der Großmarkt übergibt der Nutzerin eine Fläche von insgesamt ca. 16.000 m<sup>2</sup> zzgl. 6.350 m<sup>2</sup> Zuwegung auf dem Großmarkt

- nachstehend Nutzungsobjekt genannt -

gemäß in Anlage 1 beigefügten Flächenübersichten (farbig gekennzeichnete Flächen).

### **§ 2 Überlassungszweck**

- (1) Das Nutzungsobjekt wird zu gewerblichen Zwecken übergeben, und zwar für die Durchführung von zwei Konzertveranstaltungen (nachfolgend *Veranstaltung* genannt) am 19.08. und 20.08.2016

Die Beschreibung der Veranstaltung und der Zeitplan ist diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt. Eine andere Nutzung der verfügbaren Fläche ist nicht zulässig und berechtigt den Großmarkt zur fristlosen Kündigung.

- (2) Die Nutzerin darf auf dem Nutzungsobjekt lediglich mobile Anlagen errichten, die für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Änderungen in der vorgesehenen Bebauung bedürfen der Zustimmung des Großmarktes.
- (3) Der Großmarkt gestattet der Nutzerin, das Nutzungsobjekt unter den nachfolgenden Bedingungen nach erfolgter Platzzuweisung zu nutzen.

### **§ 3 Überlassungsdauer**

Die Vertragsdauer ist vom 15.08.2016, 09.00 Uhr bis zum 22.08.2016, 16:00 Uhr einschließlich der Auf- und Abbauezeit, befristet.

Die Auf- und Abbauezeiten für die unterschiedlichen Veranstaltungsbereiche ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2.

## **§ 4 Nutzungsentgelt und Kautio**

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt [REDACTED] zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag für die Veranstaltung ist bis zum [REDACTED] an den Großmarkt Hamburg, Deutsche Bundesbank, IBAN: DE02 2000 0000 0020 1015 55, BIC: MARKDEF 1200 zu zahlen. Die Einzahlung ist mit dem Verwendungszweck „Nutzungsentgelt Konzertveranstaltung“ zu versehen.
- (2) Bei nicht termingerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz analog § 288 Absatz 2 BGB erhoben. Für jedes Mahnschreiben können außerdem Mahnkosten in angemessener Höhe berechnet werden. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (3) Neben dem Entgelt ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] bis spätestens [REDACTED] zu leisten.

Die Sicherheitsleistung wird u. a. zur Deckung der Kosten verwendet, die sich ggf. aus einem Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen und den daraus erforderlichen Maßnahmen ergeben. Die Sicherheitsleistung soll in Form einer Überweisung in vorgenannter Höhe erbracht werden. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung erfolgt nicht.

- (4) Die Inanspruchnahme des Nutzungsobjektes ist untersagt, wenn das Nutzungsentgelt nicht vollständig oder rechtzeitig eingeht oder die Sicherheitsleistung nicht vollständig oder rechtzeitig gestellt wird.

Das Nutzungsobjekt darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung des Entgeltes und die Hinterlegung der Barkautio erfolgt sind.

## **§ 5 Übergabe und Übernahme des Nutzungsobjektes**

Die Zuweisung des Nutzungsobjektes erfolgt nach Absprache, spätestens am 15.08.2016 um 09:00 Uhr vor Ort. Die Übergabe bzw. Übernahme wird protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Andere als die zugewiesenen Grundstücksteile dürfen nicht genutzt werden. Das Einschlagen von Ankern und ähnlichem ist untersagt. Eine Sicherung von Aufbauten an den Geländern der Rampenniederfahrten ist nicht gestattet.

Das Nutzungsobjekt muss am 22.08.2016 um spätestens 16:00 Uhr gesäubert und in einwandfreiem Zustand an den Großmarkt zurückgegeben werden. Für die Übergabe wird rechtzeitig ein Termin mit dem Großmarkt vereinbart. Die Übergabe bzw. Übernahme wird protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Rückgabe der Fläche bis zum 22.08.2016 um 16:00 Uhr nicht erreicht wird, ist der Großmarkt berechtigt, eine leistungsfähige Fachfirma mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen. Die Kosten hierfür übernimmt die Nutzerin.

Die Nutzerin hat für jeden Tag der verzögerten Rückgabe des Nutzungsobjektes eine Entschädigung in Höhe von [REDACTED] an den Großmarkt zu zahlen. Diese Re-

gelung erfolgt unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche. Insbesondere ist die Nutzerin regresspflichtig, wenn der Großmarktbetrieb durch die Verzögerung beeinträchtigt oder verhindert werden sollte.

## § 6

### **Erfordernis eines Sicherheitskonzepts, Beurteilung der Sicherheitsvorkehrungen durch die Feuerwehr und Ordnungsdienst**

- (1) Die Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und sicher durchgeführt wird. Erfordert die Art der Veranstaltung es, hat die Nutzerin, um ihren Verkehrssicherungspflichten nach zu kommen, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Sie hat einen wirksamen Ordnungsdienst einzurichten. Das aufgestellte Sicherheitskonzept ist Vertragsbestandteil.
- (2) Das Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes ist in Anlehnung an § 43 VStättV insbesondere dann gegeben, wenn die Veranstaltung für mehr als 5.000 Besucher ausgelegt ist. Davon ist auszugehen, wenn die den Besuchern zur Verfügung stehende Fläche (vgl. § 1 des Vertrages) insgesamt mindestens 2.500 m<sup>2</sup> aufweist.
- (3) Das Sicherheitskonzept hat die Nutzerin dem Großmarkt bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Eine Abnahme des Konzeptes durch den Großmarkt erfolgt nicht. Der Großmarkt leitet das Konzept an die Feuerwehr für eine Risikoanalyse und eine brandschutzrechtliche Stellungnahme weiter. Sollte diese Ordnungsbehörde zu der Erkenntnis gelangen, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen von der Nutzerin notwendiger Weise zu treffen sind, damit die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist die Nutzerin verpflichtet, diesen Maßnahmen nachzukommen und ihr Sicherheitskonzept entsprechend anzupassen. Die Umsetzungsmaßnahmen bzw. die Anpassung des Sicherheitskonzeptes hat sie gegenüber dem Großmarkt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

- (4) In Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltung behält sich der Großmarkt zusätzlich vor, vor Veranstaltungsbeginn unter Anwesenheit der Nutzerin die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen durch die Feuerwehr vor Ort begutachten zu lassen (sog. Abnahmerundgang). **Dieser Abnahmerundgang ist für Freitag, den 19.08.2016 um 13.00 Uhr, vorgesehen.** Sollten sich kurzfristig Mängel bei den Sicherungsmaßnahmen zeigen, ist die Nutzerin verpflichtet, die Mängel kurzfristig und vor Veranstaltungsbeginn zu beseitigen und den Ansprüchen der Feuerwehr vollumfänglich nachzukommen. Bis die Nutzerin die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist es der Nutzerin nicht gestattet, die Fläche im Sinne der geplanten Veranstaltung zu nutzen.
- (5) Ferner ist die Nutzerin verpflichtet, dem Großmarkt für die Durchführung der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss. Es ist sicherzustellen, dass den Vertretern des Großmarkts (u. a. Marktaufsicht, Technischer Betrieb) im Rahmen deren Aufgabenwahrnehmung Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung gewährt wird und ein direkter Kontakt zum Veranstaltungsleiter erfolgen kann.

- (6) Der Verstoß gegen die hier genannten Bestimmungen stellt einen Kündigungsgrund i.S.d. § 17 dar.

## **§ 7**

### **Absperrmaßnahmen**

- (1) Die Nutzerin hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Nutzungsobjekt vom übrigen Großmarktgelände in geeigneter Weise und wirksam abgesperrt wird. Zu den begrenzenden Objekten, insbesondere den Rampenniederfahrten inkl. der oberhalb angebrachten Gatter, ist ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m einzuhalten. Dieser Bereich ist so abzusichern, dass weder Veranstaltungsteilnehmer noch Personal in den abgesperrten Bereich gelangen können.

Alle Absperrmaßnahmen haben in Abstimmung mit dem Großmarkt zu erfolgen. Während der Nutzungszeit sind Ordner in hinreichender Zahl an den Absperrungen und in den Rampenniederfahrten zu postieren, die auch dafür Sorge tragen, dass die übrigen Großmarktflächen von den Veranstaltungsbesuchern nicht betreten werden. Ferner hat die Nutzerin in erforderlichem Umfang für Hinweisschilder u. ä. zu sorgen.

- (2) Die Absperrmaßnahmen sind umgehend nach dem Konzert soweit zurückzubauen, dass auf der Veranstaltungsfläche und insbesondere auf den umliegenden Flächen wieder Marktverkehr erfolgen kann.
- (3) Flucht- und Rettungswege müssen während der Überlassungsdauer jederzeit frei zugänglich sein.

## **§ 8**

### **Wasser- und Stromversorgung**

Die Wasser- und Energieversorgung ist Sache der Nutzerin. Müssen in Abstimmung mit dem Großmarkt Einrichtungen des Großmarktes in Anspruch genommen werden oder zusätzliche bauliche und technische Einrichtungen erstellt werden, hat die Nutzerin die Kosten für deren Herrichtung und den Anschluss daran zu tragen. Die Installation von Starkstromanlagen darf nur von einer dafür zugelassenen Fachfirma vorgenommen werden. Liefert der Großmarkt Energie und Wasser, wird der Nutzerin ein Entgelt in Anlehnung an die für großmarktansässige Betriebe geltenden Tarife gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für die großmarktübliche Beleuchtung des Nutzungsobjektes während der Nutzungszeit sind im Nutzungsentgelt enthalten.

## **§ 9 Reinigung / Müllentsorgung**

- (1) Die Nutzerin hat bereits bei der Veranstaltungsplanung darauf hinzuwirken, dass das Abfallaufkommen möglichst gering ist und Verschmutzungen des Großmarktgeländes nicht entstehen. Dies gilt auch für die Durchführung der Konzertauftritte. Insbesondere die Verwendung von Effektmaterial wie Federn, Glitter, Konfetti u.ä. ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Die Verwendung von Glas (Flaschen und Gläser) ist nicht gestattet. Die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass evtl. von Besuchern eingetragene Glasscherben auf und unmittelbar um die Veranstaltungsfläche inkl. Zuwegung mehrfach täglich entfernt werden.
- (3) Abfall/Verpackungsmaterial ist ausschließlich in dafür vorgesehene und von der Nutzerin zu stellende Behältnisse (Müllcontainer/Pressen etc.) zu sammeln. Das Abstellen dieser Behältnisse auf dem Großmarkt, außerhalb des Nutzungsobjektes, ist nicht gestattet.
- (4) Es sind von der Nutzerin für die Besucher ausreichend Abfallbehälter zu stellen. Dies gilt auch für den Eingangsbereich vor dem Tor Stadtdeich. Das Liegenlassen von Abfall/Verpackungsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist nicht gestattet. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material, darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.
- (5) Die Nutzerin verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Reinigung des Überlassungsobjektes während der Veranstaltungen und nach Beendigung der Veranstaltungen vor Rückgabe des Überlassungsobjektes vorzunehmen. Insbesondere ist nach dem Konzert bis 01.00 Uhr eine Flächenreinigung durchzuführen.
- (6) Die Nutzerin haftet für Schäden und Ansprüche Dritter, die durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

## **§ 10 Abstellen von Fahrzeugen**

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Großmarkt außerhalb des Nutzungsobjektes ist nicht gestattet.

Fahrzeuge mit hohem Gewicht sind so abzustellen, dass keine Asphalt Schäden entstehen. Dies gilt insbesondere für Stützen von Auflagern.

## **§ 11 Werbung**

- (1) Auf dem Großmarkt ist grundsätzlich jede Werbung für Dritte und Werbemaßnahmen außerhalb des Nutzungsobjektes mit dem Großmarkt abzustimmen:

- (2) Im Übrigen wird der Großmarkt rechtswidrig angebrachte bzw. nicht entfernte Werbung auf Kosten des Nutzers, ggf. aus der Kautions, entfernen lassen.

## **§ 12 Toiletten**

Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Toilettenanlagen hat die Nutzerin selbst zu sorgen. Diese sind sicher aufzustellen und gegen mutwilliges Umkippen zu sichern. Auf der Veranstaltungsfläche sind Hinweisschilder zum Standort der mobilen Toiletten anzubringen. Die notwendigen Versorgungsanschlüsse hat die Nutzerin selbst zu beschaffen. Nicht an die Kanalisation angeschlossene Anlagen sind regelmäßig fachgerecht zu entleeren, so dass diese während der gesamten Veranstaltungszeit genutzt werden können.

Die Anzahl und die Aufstellorte der Toiletten sind mit dem Großmarkt abzustimmen.

## **§ 13 Mehrweggeschirr**

Soweit Speisen und Getränke angeboten werden, dürfen diese nur in pfandpflichtigen wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden (kein Glas). Einwegmaterialien sind grundsätzlich nicht zu verwenden bzw. müssen kompostierbar sein.

## **§ 14 Erlaubnisse und Genehmigungen**

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Diese hat die Nutzerin selbst auf eigene Kosten zu beschaffen. Liegen diese nicht vor, kann dies die fristlose Kündigung dieses Vertrages zur Folge haben.
- (2) Baurechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie Genehmigungen nach der Lärmschutzverordnung sind bei dem

**Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Bauprüfabteilung  
Klosterwall 6 in 20095 Hamburg  
Telefon 040 42854-4525**

zu beantragen.

Eventuell erforderliche gewerbe-, oder gaststättenrechtliche Genehmigungen sind bei dem

**Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Verbraucherschutzamt  
Klosterwall 2 in 20095 Hamburg  
Telefon 040 42854-4738**

zu beantragen.

- (3) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:
- a) der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas (früher Unfallverhütungsvorschrift VBG 21),
  - b) den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderung an Druckbehältern – Betreiben von Druckgasbehältern“,
  - c) den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
  - d) den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 1996,  
den „Sicherheitstechnischen Grundsätzen für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer-, Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten der Innenstadt“.
- Eine durch den Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein.
- (4) Ferner sind für die Veranstaltung sämtliche Vorgaben des Brandschutzes zu berücksichtigen, ggf. in Anstimmung mit der Feuerwehr Hamburg.

## **§15 Erste Hilfe**

Während der Nutzungszeit hat die Nutzerin für die notwendigen Vorkehrungen einer etwaigen ärztlichen Versorgung von Besuchern oder sonstigen Personen zu sorgen (z.B. durch Einrichtung eines Nottelefons sowie die Bereithaltung von Sanitätsmitteln).

## **§ 16 Haftung und Nichteinhaltung von Pflichten**

- (1) Die Nutzerin haftet dem Großmarkt für sämtliche am Nutzungsobjekt, an zusätzlich überlassenen Einrichtungen und Anlagen sowie auf dem übrigen Gelände des Großmarktes entstandene Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Konzertveranstaltungen stehen. Im Übrigen ist die Nutzerin verpflichtet, das Nutzungsobjekt und die überlassenen Einrichtungen in den vor Beginn der Veranstaltung bestehenden Zustand zu versetzen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflicht/Unfallversicherung für den genannten Nutzungszweck abzuschließen und nachzuweisen. Der

entsprechende Nachweis ist dem Nutzungsgeber vor Veranstaltungsbeginn, unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Die Nutzerin verpflichtet sich, den Großmarkt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Nutzungsobjekt bzw. aus der Verletzung der vereinbarten Pflichten ergeben.

## **§ 17 Kündigung**

Der Großmarkt hat unbeschadet der Bestimmungen des § 60 HmbVwVfG das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Nutzerin die Verfügungsmacht über ihr Vermögen verloren hat oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- die Nutzerin gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 oder 12 dieses Vertrages verstößt, ohne dass es einer Nachfrist zur Erfüllung bedarf,
- die Nutzerin eine von ihr in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung (ausgenommen §§ 6, 7, 9, und 12) nicht innerhalb der ihr vom Großmarkt gesetzten angemessenen Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder die nach § 14 erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht beschafft werden können. Das Nutzungsobjekt ist dann sofort geräumt an den Großmarkt herauszugeben. Eine Erstattung des Nutzungsentgelts ist ausgeschlossen. Dies gilt bei der Nichtbeschaffung von Erlaubnissen und Genehmigungen nur, wenn die Nichterteilung der Erlaubnis vom Nutzer verursacht wurde.

## **§ 18 Aufwendungsersatz**

Sollte die Veranstaltung aus von der Nutzerin zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, so hat die Nutzerin dem Großmarkt sämtliche ihm entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

## **§ 19 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.




- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet der Großmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 20**

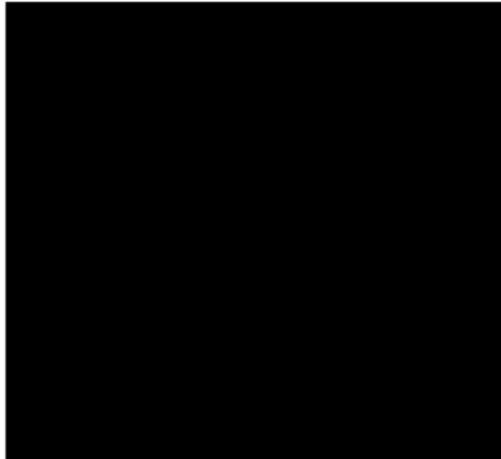
### **Schriftform, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Hamburg, den 



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen  
Auf der Brandshofer Schleuse 4  
20097 Hamburg

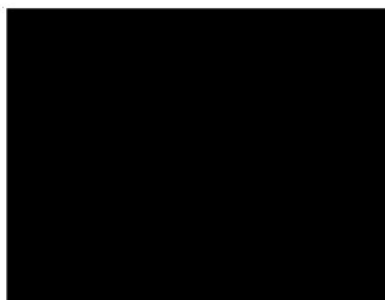


## Anlage 1

# Veranstaltungsbeschreibung

## ELBRIOT-Festival 2016 # Großmarkt Hamburg Freitag, 19.08.2016 und Samstag, 20.08.2016

- Veranstalter STP Hamburg Konzerte GmbH  
Kampstraße 4, 20357 Hamburg  
040 - 68 89 152 - 30
- Co-Veranstalter
- Planung und Produktionsleitung



### 1. Vorbemerkung

Das ELBRIOT-Festival wurde auf dem Gelände des Großmarktes bereits 2013-2015 veranstaltet. Veranstalterseitig sind für 2016 keine signifikanten baulichen Veränderungen zu 2015 geplant. Flächenkonzept, Zuschauerfluss und Ablauf der Veranstaltung verliefen reibungslos, angedachte Verbesserungen liegen eher im Detail. Ein Feedback seitens BOS direkt am Veranstaltungstag war positiv. Neu in 2016 ist hingegen, dass die Veranstaltung zweitägig abgehalten wird (Freitag und Samstag).

### 2. Gegenstand

Es handelt sich bei dieser Veranstaltung um ein freiverkäufliches Open-Air Festival. Die Veranstaltung soll am 19.+20.08.2016 auf dem Gelände des Großmarktes Hamburg stattfinden. Es handelt sich um eine Musikveranstaltung der Stilrichtung Metal/Rock.

### 3. Publikum

Es ist mit einem Publikum im Alter von ca. 18 – 40 Jahren zu rechnen. Das Publikum gilt als überwiegend friedlich. Aus der Bilanz von Einsätzen des Sanitätsdienstes und der Polizei aus den Jahren 2013-2015 ergaben sich nur kleinere Verletzungen ohne Fremdeinwirkung (z.B. Schnitt- und Schürfwunden), sowie Erschöpfung und Kreislaufprobleme aufgrund von Alkoholkonsum. Gewalttätigkeiten mit ernsthaften Folgen waren nicht zu verzeichnen.

#### 4. Fläche und Zuwegung

Die Veranstaltungsfläche befindet sich auf einem Teilgelände des Hamburger Großmarkts (Flurstück 2302, Gemarkung St. Georg Süd). Das Teilgelände (Veranstaltungsfläche) befindet sich östlich von Halle 15 des Großmarkts. Mit dem Vermieter besteht eine gültige Vereinbarung zur Nutzung der Teilfläche und ihrer Zuwegungen für den beantragten Zweck.

Einlass und Auslass läuft über das Tor Stadtdeich, die Zuwegung zum Kernveranstaltungs Gelände führt südlich an der Großmarkt-Halle vorbei.

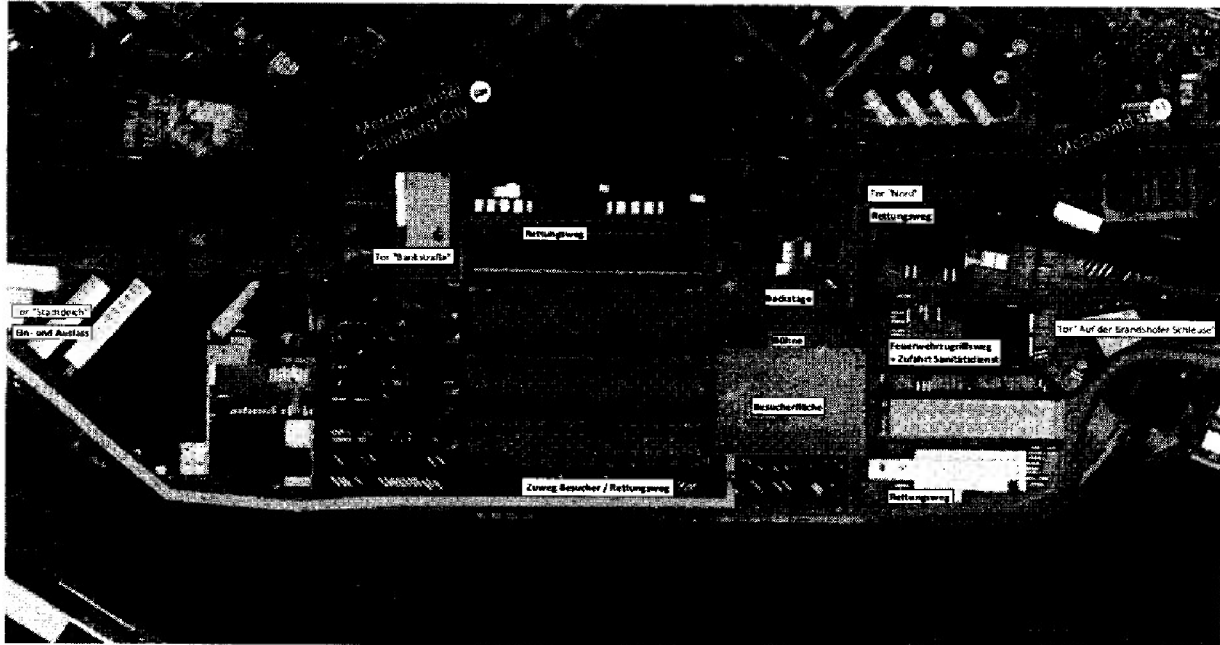
Die überwiegende Zahl der Besucher wird vom U-Bahnhof Steinstraße und den ÖPNV-Haltestellen im Hauptbahnhof aus zum Gelände kommen. Die Eintrittskarten für die Veranstaltungen sind mit HHV-Ticket versehen, öffentliche Parkplätze werden für die Besucher nicht vorgehalten.

#### 5. Angaben zur Veranstaltungsfläche

Auf dem Gelände soll eine Bühne mit einer Grundfläche von 28 m x 15 m und einer Spielfläche von 16m x 11m mit Spielrichtung Süd-Süd-West errichtet werden.

An beiden Seiten der Rampenstraße Süd-Ost und in den seitlichen Außenbereichen werden in Richtung Publikum Stände zur gastronomischen Versorgung (Speisen- und Getränkeverkauf) aufgebaut, südlich der Rampenstraße Süd-Ost wird mit mobilem Mobiliar eine Ruhezone (Biergarten) mit 600 Sitzplätzen außerhalb des Kernveranstaltungs Geländes eingerichtet.

Für die sanitäre Versorgung stehen Mobiltoiletten zur Verfügung.



## 6. Angaben zur Kapazität

Es werden am Freitag ca. 8000 Besucher, am Samstag 10.000 Besucher erwartet. Alle infrastrukturellen Maßnahmen werden auf die Besucherzahl abgestimmt. Flächen und Rettungswege sind für die Besucherzahl ausreichend dimensioniert.

## 7. Zeitplan (vorläufig)

15.-18.08.2016			Aufbau
19.08.2016	Freitag	16.00h	Einlass
		17.00h	Programm-Start
		22.00h	Programm-Ende
20.08.2016	Samstag	<sup>12</sup> <del>11.00h</del>	Einlass
		<sup>13</sup> <del>12.00h</del>	Programm-Start
		23.00h	Programm-Ende
21.+22.08.2016			Abbau

## 8. Brandsicherheitswache, Rettungs- und Sanitätsdienst

Die Festlegung der Stärken von Brandsicherheitswache, Rettungs- und Sanitätsdienst erfolgt nach Vorliegen der Risiko der FW Hamburg.

## 9. Angaben zum Ordnungsdienst

Es wird der konzert- und festivalerfahrene Sicherheitsdienst eingesetzt. Die finale Stärke des Dienstes wird anhand der Vorverkaufszahlen an die Anforderungen angepasst.

## 10. Sicherheitskonzept

Das vorhandene Sicherheitskonzept von 2015 wird aktualisiert und dem Betreiber vorgelegt.

**Zeitplan**

**Montag 15.08.2016 Flächenübergabe um 9 Uhr**

Aufbau des Crewcateringzeltes, Produktionscontainern, Bühne, Delay-Tower (ab Rampe N/O bis Fahrgasse D [zweite Fahrgasse von der N/O Rampe] maximal auf Breite der Bühne), Setzen des Mobilzaunes zur Sicherung der genehmigten Aufbauten

**Dienstag 16.08.2016**

Aufbau FOH-Tower, MMB-Rampe und Absicherung der jeweiligen Aufbauten, Aufbau Backstage Bereich nördlicher der Rampe N/O

**Mittwoch 17.08.2016**

Aufbau der WC- und Sanitär -Container, für Backstage-Bereich, VIP-Bereich, Catering-Zelt nördlicher und westlicher Bereich der Rampe N/O einschließlich Absicherung (Platzierung nicht auf der Fahrgasse)

**Donnerstag 18.08.2016**

Ab 08.00 Uhr Aufbau der restlichen Aufbauten und Anlagen für Konzert am 19.08.2016 auf der überlassenen Fläche, Komplette Absicherung des Veranstaltungsgeländes;

**Freitag 19.08.2016**

Ab 08.00 Beginn Aufbau des Zugangs- und Einlassbereiches, Aufbau Zuwegung zum Veranstaltungsbereich, ab 16.00 Uhr Durchführung der Konzertveranstaltung Rückbau der Einzäunung und Zuwegung nach Absprache mit dem GM

**Samstag 20.08.2016**

Aufbau der Zuwegung zum Veranstaltungsgelände Durchführung Konzertveranstaltung

**Sonntag 21.08.2016**

Komplettabbau des Veranstaltungsgeländes

**Montag 22.08.2016**

Abbau der restlichen Aufbauten, Übergabe der Fläche um 16 Uhr